LANDKREIS ROSENHEIM

AMTSBLATT

Nr. 14 | Rosenheim, 30.10.2026 | 172. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2026 288

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung des gen. Restaurants in ein Patientenrestaurant ohne bauliche Änderungen
Gemarkung Bad Feilnbach, Flurstücke 47, 47/6 290

Vollzug der Baugesetze;
Kernsanierung eines Mehrfamilienhauses und Nutzungsänderung eines Fußpflegeladens
und einer Änderungsschneiderei in jeweils eine Wohnung
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3 291

Vollzug der Baugesetzte;
Neubau von 2 MFH (14 WE) mit Duplexgaragen (8 Stellplätze)
Gemarkung Bad Aibling, Flurstücke 1288/19, 1288/20 292

Vollzug der Baugesetzte;
Anbau eines Wohnraums mit separatem Bad in Holzbauweise an das bestehende Wohnhaus.
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1386/6 293

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen 294

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung in Form der Errichtung von konstruktiven Explosions- und Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Kaseinherstellung auf der Flurnummer 971, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn 295

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma NT Recycling Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Knezevic, Linden 2 b, 83109 Großkarolinenfeld, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Trockenbatterieabfällen aus der Lithium-Ionen-Batterieproduktion in einer bestehenden Halle auf Flurnummer 1112/1 im Gewerbegebiet Linden, Gemarkung Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld. 296

Finanzwesen

Vollzug des BaySchFG und der GO
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf 298

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2026 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang 300

Herausgeber und Druck: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-10112,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zu
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes - WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen

N A C H R U F

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Dieter Decker

Herr Decker war von Januar 1974 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Juni 2011 am Landratsamt Rosenheim beschäftigt und hier viele Jahre als Sachgebietsleiter der Kreislaufwirtschaft und Abfallberatung tätig. Als immer engagierter, verlässlicher und hilfsbereiter Kollege war er von allen sehr geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Otto Lederer
Landrat

Für den Personalrat

Susanne Dostthaler
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2026

Mit Schreiben vom 16.09.2026 hat das Bayerische Landesamt für Statistik das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2026 übermittelt.

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2026

09187000	**Landkreis Rosenheim**	**Oberbayern**
Gemeinde		**Einwohner**
		insgesamt
09187186	Albaching	1 737
09187113	Amerang	3 837
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 455
09187116	Babensham	3 134
09187117	Bad Aibling, St	18 612
09187128	Bad Endorf, M	8 193
09187129	Bad Feilnbach	8 276
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 895
09187120	Brannenburg	6 578
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 433
09187122	Bruckmühl, M	16 907
09187123	Chiemsee	136
09187124	Edling	4 289
09187125	Eggstätt	2 848
09187126	Eiselfing	3 316
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 655
09187131	Flintsbach a.Inn	2 921
09187132	Frasdorf	2 939
09187134	Griesstätt	2 755
09187137	Großkarolinenfeld	7 401
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 150
09187139	Halfing	2 715
09187145	Höslwang	1 177
09187148	Kiefersfelden	6 423
09187150	Kolbermoor, St	18 998
09187154	Neubeuern, M	4 141
09187156	Nußdorf a.Inn	2 536
09187157	Oberaudorf	5 169
09187159	Pfaffing	4 014
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 944
09187163	Prutting	2 895
09187164	Ramerberg	1 411
09187165	Raubling	10 838

09187167	Riedering	5 631
09187168	Rimsting	3 753
09187169	Rohrdorf	5 821
09187170	Rott a.Inn	4 196
09187172	Samerberg	2 806
09187142	Schechen	5 407
09187173	Schonstett	1 437
09187174	Söchtenau	2 687
09187176	Soyen	2 943
09187177	Stephanskirchen	10 684
09187179	Tuntenhausen	7 133
09187181	Vogtareuth	3 155
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 322
	zusammen	258 703

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 30.10.2026

gez.

Winter
Verwaltungsdirektor

Vollzug der Baugesetze;
Nutzungsänderung des gen. Restaurants in ein Patientenrestaurant ohne bauliche Änderungen
Gemarkung Bad Feilnbach, Flurstücke 47, 47/6

Vorhaben:	Nutzungsänderung des gen. Restaurants in ein Patientenrestaurant ohne bauliche Änderungen
Bauort:	Bad Feilnbach, Breitensteinstraße 10
Lage:	Gemarkung Bad Feilnbach, Flurstücke 47, 47/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.09.2026

gez.

Neugebauer

Vollzug der Baugesetze;
Kernsanierung eines Mehrfamilienhauses und Nutzungsänderung eines Fußpflegeladens und einer Änderungsschneiderei in jeweils eine Wohnung
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3

Vorhaben:	Kernsanierung eines Mehrfamilienhauses und Nutzungsänderung eines Fußpflegeladens und einer Änderungsschneiderei in jeweils eine Wohnung
Bauort:	83043 Bad Aibling, Gartenstraße 12
Lage:	Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 531/3

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.10.2026

gez.

Kunadt

Vollzug der Baugesetze;
Neubau von 2 MFH (14 WE) mit Duplexgaragen (8 Stellplätze)
Gemarkung Bad Aibling, Flurstücke 1288/19, 1288/20

Vorhaben:	Neubau von 2 MFH (14 WE) mit Duplexgaragen (8 Stellplätze)
Bauort:	Bad Aibling, Ellmosener Wies 9a, 11a
Lage:	Gemarkung Bad Aibling, Flurstücke 1288/19, 1288/20

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.10.2026

gez.

Kunadt

Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Wohnraums mit separatem Bad in Holzbauweise an das bestehende Wohnhaus.
Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1386/6

Vorhaben:	Anbau eines Wohnraums mit separatem Bad in Holzbauweise an das bestehende Wohnhaus.
Bauort:	83043 Bad Aibling, Schäfflerweg 5
Lage:	Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 1386/6

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nichtzugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 27.10.2026

gez.

Kunadt

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- vom 10. August 1994 (BayRS 753-5-U)
hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen hat in der Verbandsversammlung vom 19.06.2026 gemäß § 58 Abs. 1 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die Änderung der Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 30.06.2026 gemäß §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 19.08.2026 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.08.2026

gez.

Zallinger (644.01-0008-003)

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Milchverarbeitung in Form der Errichtung von konstruktiven Explosions- und Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Kaseinherstellung auf der Flurnummer 971, Gemarkung Attel, Stadt Wasserburg a. Inn

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 27.10.2026
Az.: 35 WG-2026-70819

Die MEGGLE GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Matthias Oettel, beantragte am 06.10.2026 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung an der Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die Änderung umfasst die Errichtung von konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen und der Ergänzung von Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Kaseinherstellung – Mühlenanlage im bestehenden Gebäude 014.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Das Verfahren wird gem. § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.
Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:
Es handelt sich um technische Änderungen an einer bestehenden Anlage. Die Veränderungen sollen vorgenommen werden, um den konstruktiven Explosionsschutz zu ertüchtigen, die Anlagensicherheit zu verbessern und den Arbeitsschutz und die Betriebssicherheit auf einen angemessenen Stand zu bringen. Die angeforderten Sachverständigengutachten belegen, dass mit keinen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die geplante Anlage antragskonform errichtet und betrieben wird. Zur Reduzierung der Lärmemissionen der Vermahlung Kasein 110 soll ein Schalldämpfer zwischen Abluftgebläse und bestehendem Kamin nachgerüstet werden.

Die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie Auskünfte über das Vorhaben nach dem Umweltinformationsgesetz - UIG - können beim Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 35, Untere Immissionsschutzbehörde, Wittelsbacher Straße 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031/392-3514 nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienststunden eingesehen bzw. eingeholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.
Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 27.10.2026

gez.

Gaar

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma NT Recycling Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Knezevic, Linden 2 b, 83109 Großkarolinenfeld, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Trockenbatterieabfällen aus der Lithium-Ionen-Batterieproduktion in einer bestehenden Halle auf Flurnummer 1112/1 im Gewerbegebiet Linden, Gemarkung Tattenhausen, Gemeinde Großkarolinenfeld

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 21.10.2026
Az.: 35 NG-2026-70676

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Erläuterung des Vorhabens

Mit Schreiben vom 17.07.2026 hat die Firma NT Recycling Deutschland GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständiger Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus der Lithium-Ionen-Batterieproduktion in einer bestehenden Halle auf dem Betriebsgelände im Gewerbegebiet Linden 2b in Großkarolinenfeld beantragt.

In der Anlage sollen durch ein Recyclingverfahren Industrieabfälle aus der Batterieproduktion trocken mechanisch getrennt werden, um wertvolle Materialien und nutzbare Metallkomponenten wie Aluminium und Kupfer, Metall und wertvolle Kathodenmaterialien (z. B. Nickel, Kobalt, Mangan) zu gewinnen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Die Batterien enthalten keine Elektrolyte und sind somit nicht aktiviert. Die Durchsatzkapazität der Recyclinganlage beträgt max. 2.300 t im Jahr. Es ist eine maximale Lagermenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von insgesamt 320 t beantragt.

Gleichzeitig wurde für mögliche bauliche Maßnahmen (Stützwände, Trennwände, Ausbildung von Fundamenten sofern erforderlich), die vollständige technische Errichtung der Anlage mit allen Nebenanlagen sowie dem Probebetrieb zu Testzwecken, ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG gestellt. Die Fertigung der Anlage mit anschließender Installation wird einen Zeitraum von ca. 4 Monaten in Anspruch nehmen. Die endgültige Inbetriebnahme erfolgt nach Erteilung der Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.1.1 (gekennzeichnet mit Verfahrensart „G“ und „E“ Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die geplante Anlage wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV in Verbindung mit § 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen werden in der Zeit von

Montag, 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, 08.12.2026

zur Einsichtnahme jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden bei folgenden Stellen ausgelegt:

- **Landratsamt Rosenheim**, Sachgebiet 35 Immissionsschutz, Abfallrecht, Wittelsbacher Straße 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.014 (Mo. – Fr. 7.30 – 12.00 Uhr, Di. und Do. 13.00 – 17.00 Uhr) Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08031/392-3513 wird gebeten.

- **Gemeinde Großkarolinenfeld**, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld
  (Mo. – Fr. 7.30 – 12 Uhr, Do. 13.30 – 18.00 Uhr). Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08031/5908-0 wird gebeten.

Die Dokumente sind zudem unter dem Link https://www.landkreis-rosenheim.de/umwelt/#tab-immissionsschutz-und-abfallrecht-aktuell-verfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum einsehbar. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegung bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit

Montag, 09.11.2026 bis einschließlich Freitag, 08.01.2027

schriftlich oder elektronisch
- beim **Landratsamt Rosenheim**, Sachgebiet 35 Immissionsschutz und Abfallrecht, Wittelsbacher Straße 55, 83022 Rosenheim, E-Mail: immissionsschutz@lra-rosenheim.de
  sowie
- bei der **Gemeinde Großkarolinenfeld**, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld

erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGHs (Urteil vom 15. Oktober 2015, C-137/14) der Ausschluss nicht fristgerecht vorgebrachter Einwendungen in einem etwaigen sich an die Verwaltungsentscheidung anschließenden gerichtlichen Überprüfungsverfahren wirkungslos sein kann, soweit europäisches Umweltrecht betroffen ist.
Die erhobenen Einwendungen werden der Firma NT Recycling Deutschland GmbH und den Behörden bekanntgegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders können der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Rosenheim in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Der Erörterungstermin wird für **Donnerstag, 25.02.2027, 9:00 Uhr** (Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, kleiner Sitzungssaal, Zimmer 02.004) festgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
Die Entscheidung, ob und zu welchem Termin ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).
Auch ein Wegfall des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG als Online-Konsultation oder im Rahmen einer Videokonferenz werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird jedoch bereits jetzt hingewiesen:
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie werden durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn
  - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
  - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landratsamts Rosenheim keiner Erörterung bedürfen oder
  - der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 21.10.2026

gez.

Cäsar

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Mittelschulverbandes Bad Endorf

I.

Die Verbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bad Endorf hat in der Sitzung vom 30.07.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Markt Bad Endorf
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Markt Bad Endorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.802.600,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.200.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.628.750,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf
   0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 244 Schülern (ohne Gastschüler und zugewiesenen Schülern) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 6.675,20 € und im Vermögenshaushalt 0,00 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 80.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Mittelschulverband Markt Bad Endorf
Bad Endorf, den 05.10.2026

gez.

Alois Loferer
Mittelschulverbandsvorsitzenden

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2026 des Schulverbandes Bad Endorf – Höslwang

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Bad Endorf - Höslwang hat in der Sitzung vom 30.07.2026 den Haushalt des Jahres 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Bad Endorf - Höslwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 174.300,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 5.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

4. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 138.500,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

5. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (Umlagesoll).

6. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 66 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 2.098,48 € und im Vermögenshaushalt 0 €.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan in Höhe von 8.000,00 € werden festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Schulverband Bad Endorf-Höslwang
Bad Endorf, den 05.10.2026

gez.

Alois Loferer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Markt Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim

gez.

Stegemann
Oberregierungsrat

Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen hat am 19. Juni 2026 eine Änderung der Tarife beschlossen und erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarife als Satzung.

I. Beiträge

Für den einmaligen Anschlussbeitrag, § 15 WBO eines Ein- oder Zweifamilienhauses	€ 3.000,00
Für jede weitere Wohneinheit, auch nachträglich an- oder eigebaute Wohneinheit, werden berechnet	€ 500.00
Bei Mehrfamilienhäusern wird ab der 3. Wohneinheit für jede weitere Wohneinheit berechnet	€ 500,00
Für gewerbliche Bauten wird der Anschlussbeitrag wie für Ein- oder Zweifamilienhäuser berechnet. Zusätzlich für jede Wohneinheit	€ 500,00

Der Begriff Wohneinheit entspricht der Definition des Art. 46 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung

II. Gebühren

1. Monatliche **Grundgebühr** (§ 14 Nr. 3 b der WBO) beträgt

bei einem Nenndurchfluss (Qn) bis 10 m³/h	€ 10,00
bei einem Nenndurchfluss (Qn) über 10 m³/h	€ 11,50

2. **Verbrauchsgebühr** (§ 14 Nr. 3 c der WBO) € 1,10
   Der Preis pro Kubikmeter beträgt

III. Die Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

IV. Diese Tarifsatzung tritt nachträglich zum 01.Januar 2026 in Kraft.

Tattenhausen, den 30.06.2026

Wasserbeschaffungsverband Tattenhausen

Paul Hofmann
Verbandsvorsteher

genehmigt: